

# RS OGH 2008/1/4 13R114/07y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.01.2008

## Norm

EO §74

EO §16

RATG TP7

## Rechtssatz

1. Der Begriff „Vollzug von Exekutionshandlungen“ nach TP 7 Abs 2 RATG entspricht dem Begriff des „Vollzugs der Exekution“ nach § 16

EO.

2. Bei einer Befundaufnahme zur Schätzung im Rahmen der Zwangsversteigerung ohne Beteiligung des Gerichtsvollziehers handelt es sich nicht um einen „Vollzug von Exekutionshandlungen“ nach TP 7 Abs 2 RATG.

3. Bei der Befundaufnahme zur Schätzung eines Einfamilienhauses ist in der Regel nicht mit Schwierigkeiten rechtlicher Art zu rechnen, sodass für eine Intervention grundsätzlich nicht die höheren Kosten nach TP 7 Abs 1 letzter Satz RATG zustehen.

4. Für den Schätztermin ist eine Substitution durch einen ansässigen Rechtsanwalt grundsätzlich sachgerecht.

## Entscheidungstexte

- 13 R 114/07y  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 04.01.2008 13 R 114/07y

## Schlagworte

Intervention; Schätztermin; Befundaufnahme; Substitution; Kosten; Exekutionsverfahren; Zwangsversteigerung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2008:RES0000147

## Dokumentnummer

JJR\_20080104\_LG00309\_01300R00114\_07Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>